



Beglaubigte Ausfertigung eines Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Fredeburg.

Fredeburg, den 2 ten April 1928.

Die Stadtvertretung besteht aus
dem Stadtvorsteher und 8 Stadtverordneten.

Anwesend

unter dem Vorsitz des Stadtvorstehers
Kleinsorge

7 Stadtverordnete.

Außerdem: Bürgermeister Zurhorst.

3. Neueinrichtung der freiwilligen Feuerwehr.

Stadtverwaltung Fredeburg.

19. 4. 1928.

Abschrift

an den Herrn Oberbrandmeister
der freiwilligen Bürgerfeuerwehr

zu Fredeburg

mit dem Bemerken ergebenst,
daß die Bürgerversammlung
und anschließend die große
Musterung der Feuerwehr am
Sonntag, den 29. April 1928
nachmittags 6 Uhr im hiesigen
Schützenhause stattfindet.

Ich bitte Sie, die Versammlung
zu leiten.

In der heutigen außer-ordentlichen Sitzung
der Stadtvertretung, zu der die Mitglieder, denen
die Tagesordnung vorher — unter — ordnungs-
mäßig Abwesenheit — zugestellt worden war, in
beschlussfähiger Anzahl erschienen sind, wird verhandelt
und beschlossen:

3.

Nach dem Bericht des Ober-
brandmeisters vom 6. Februar 1928
über den Stand unserer freiwilligen
Bürgerfeuerwehr ist die Beteiligung
der Wehrmitglieder an den Übungen
so gering, daß es zwecklos ist,
überhaupt noch Übungen abzuhalten.

Angesichts dieser Sachlage be-
schließt die Stadtvertretung Folgen-
des: Die Wehr ist neu einzurichten;
auch die jungen Bürger müs-
sen als Mitglieder angeworben wer-
den, damit neues Leben in die Wehr
hineinkommt. Wir müssen verlangen,
daß die Wehr so ausgerüstet, ausge-
bildet und eingeübt wird, daß eine
geordnete Hilfeleistung
bei Feuersgefahr unbedingt gesi-

chert ist.

Um die Neueinrichtung durchzuführen, soll durch den Stadtvorsteher eine Bürgerversammlung einberufen werden. A l l e Bürger, die gemäß § 3a der „Satzungen und Dienstvorschriften der freiwilligen Bürgerfeuerwehr der Stadt Fredeburg“ als Wehrmitglied geeignet sind, sollen in dieser Versammlung aufgefordert werden, sich bei dem Oberbrandmeister anzumelden. Die Leitung der Versammlung erfolgt gemäß § 9 c der Satzungen durch den Oberbrandmeister. Dieser wird gebeten, g l e i c h z e i t i g eine große Musterung im Sinne des § 24 aaO. abzuhalten, da es nötig ist, einmal festzustellen, welche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke noch vorhanden und wie sie beschaffen sind. Der Schriftwart der Wehr wird gebeten, a l l e Wehrmitglieder, die als solche noch im Stammbuch geführt werden, zu der Versammlung und großen Musterung durch Ansagezettel besonders zu beordern und das Ergebnis der Musterung an die Stadtverwaltung mitzuteilen.

Der Kreisbrandmeister ist durch die Stadtverwaltung zu der Versammlung einzuladen.

v.

v.

o.

Unterschriften.

Angefertigt und beglaubigt:

Fredeburg, den 19. April 1928.

Der Stadtvorsteher.

Heinrich